



I. / 2022.

**Nr. 14 / 2022**

**GEBETSWOCHE FÜR DIE EINHEIT DER CHRISTEN**

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird vom 18. bis am 25. Januar 2022 gefeiert. Das diesjährige Motto lautet: „Wir haben seinen Stern im Osten gesehen und sind gekommen, ihn anzubeten.“ (Mt 2, 2). Ich bitte meine Brüder und Schwestern, ihr Möglichstes zu tun, um die Einheit zu fördern. Was wir oft tun können, mag ein wenig wie die fünf Gerstenbrote und die zwei Fische für eine Menge von fünftausend Menschen erscheinen, aber wenn wir all das getan haben, was wir können, können wir hoffen, dass auch Gott seinen Teil tut.

**Nr. 15 / 2022**

**5. FEBRUAR –  
BEGEGNUNG DER PRIESTER UND ORDENSLEUTE**

Wie ich in meinem vorigen Rundschreiben erwähnt habe, veranstalten wir auch heuer, am 5. Februar, die traditionelle Begegnung der Priester und Ordensleute. Das Treffen beginnt um 10.00 Uhr mit der Heiligen Messe in der Temeswarer Piaristenkirche zum hl. Kreuz und wird in der Aula Magna des Römisch-Katholischen „Gerhardinum“-Lyzeums fortgesetzt. Das Thema des diesjährigen Treffens lautet: „*Die Katechese für Kinder in Pfarreien und Kirchen und allgemeine Aktivitäten für Kinder.*“ Wir sehen, dass dort, wo es große Gemeinschaften von Gläubigen gibt, die Möglichkeit in den Schulen Religion zu unterrichten für uns von großem Nutzen ist. Wo es jedoch kleine Gemeinden gibt, die isolierter leben – und das ist der Fall in den meisten Ortschaften unserer Diözese – müssen wir die Katechese in der Pfarrei sehr ernst nehmen, denn in der Schule können wir zu wenig die Kinder ansprechen. Abgesehen davon, dass wir den Religionsunterricht in den Schulen nicht aufgeben, müssen wir alles tun, um sicherzustellen, dass die Kinder unserer Pfarreien, einschließlich jener aus den Filialen, nicht ohne eine angemessene religiöse, spirituelle und gemeinschaftliche Ausbildung bleiben. Wir müssen alles tun, so daß sie ihre Kirche und ihre eigene Kirchengemeinschaft lieben, damit sie später deren selbstbewusste Mitglieder werden können. Da die Begegnung eine katechetische Thematik hat, laden wir auch die Religionslehrer und Laienkatecheten dazu ein. Ich bitte meine Mitbrüder im priesterlichen Dienst, ihnen zu helfen, an diesem Treffen teilzunehmen. Wir hoffen, dass wir das Treffen mit physischer Anwesenheit veranstalten können. Falls wir genötigt sein werden, es per Zoom abzuhalten, werden wir einige Tage bevor eine Benachrichtigung an die gesamte Priestergruppe, mit der entsprechenden Zoom-Link senden.

**Nr. 16 / 2022**

**WOCHE DER EHE**

Wie wir im Neuen Direktorium für Katechese lesen durften, den Erzbischof György Udvardy bei unserem Treffen, letztes Jahr, vorgestellt hat, muss sich die Katechese verstärkt an die Familien richten. Immer mehr Gemeinden erkennen, dass ein großer Prozentsatz der Erstkommunion-

Kinder, aber noch mehr der gefirmten Jugendlichen die Kirche verlassen, wenn in der Familie kein starkes Glaubensfundament vorhanden ist. Im Europa des 21. Jahrhunderts müssen wir den Familien die nötige Unterstützung sichern, damit sie in Glauben, Liebe und Treue wachsen können, damit eine Generation heranwachsen kann, der wir vertrauen können. Im letzten Jahrhundert gab es keine bestimmte Tradition oder Methode für gesonderte Aktivitäten mit Familien. Dies wurde damals nicht als notwendig betrachtet. Damals wurden die Familien in vielerlei Hinsichten von der Dorfgemeinschaft unterstützt, die auf christliche Traditionen aufgebaut war. Heute müssen wir jedoch jede Gelegenheit nutzen, um unseren Familien zu helfen. Eine solche Initiative ist die Reihe der *Woche der Ehe*. Für ihre Organisation gibt es im Internet und auf der Homepage unserer Diözese viele Angebote und Möglichkeiten. Es ist wichtig, eine oder zwei Initiativen auszuwählen und mit ihnen zu beginnen. Wenn Familien diese attraktiv finden, werden sie selbst in den nächsten Jahren zu kreativen Initiatoren. Die Woche der Ehe findet vom 7. bis am 14. Februar weltweit statt.

Siehe: <https://www.facebook.com/pastorata.familiilor.timisoara/>

**Nr. 17 / 2022**

### **GEISTLICHE EXERZITIEN FÜR PRIESTER**

Hiermit geben wir die Daten der diesjährigen Exerzitien für Priester bekannt. Alle Priesterexerzitien beginnen um 19.00 Uhr und enden am letzten Tag mit der Heiligen Messe, einer kurzen Abschlussmeditation und mit dem Frühstück. Der Ort der Exerzitien (wo nicht angegeben) wird je nach Anzahl der angemeldeten Teilnehmer und nach Bedarf festgelegt. Bitte melden Sie sich bis am 31. Januar 2022 für die Exerzitien an, damit wir rechtzeitig mit den eingeladenen Leitern sprechen können, falls sich für einen der Termine kein Teilnehmer angemeldet hat.

Wenn jemand beabsichtigt, an einem anderen Ort an Exerzitien teilzunehmen, teilen Sie uns dies bitte ebenfalls bis zum 31. Januar d.J. mit und bringen Sie uns nach den Exerzitien einen Nachweis mit. Es besteht die Möglichkeit, dass wir aufgrund der Corona-Pandemie die Gestaltung der Exerzitien auf einer ganz anderen Weise umdenken müssen.

- **2. - 6. Oktober** geistliche Exerzitien in kroatischer Sprache. Die geistlichen Übungen werden von SE Bože Radoš, Bischof von Varaždin/Waraschdin, Kroatien geleitet.
- **10. - 14. Oktober** geistliche Exerzitien in ungarischer Sprache bei den Franziskanerinnen in Karansebesch. Die geistlichen Übungen werden von SE László Varga, Bischof von Kaposvár/ Ruppertsburg, geleitet.
- **17. - 21. Oktober** geistliche Exerzitien in rumänischer Sprache. Die geistlichen Übungen werden von P. Marius Anton Talos SJ. geleitet.
- **24. - 28. Oktober** geistliche Exerzitien in deutscher Sprache.
- Die geistlichen Exerzitien in bulgarischer Sprache sind noch in Organisierungsphase.

**Nr. 18 / 2022**

### **PFARRGEMEINDERÄTE**

Die Statuten für die Organisation und Funktionierung der Kirchengemeinderäte in den römisch-katholischen Pfarreien der Diözese Temeswar fungierten provisorisch, drei Jahre lang, bis am 1. Januar 2022. Nach dieser Zeitfrist, nach Befragung der Dekane und mit Durchführung von nur einigen, kleinen Änderungen, werden diese Statuten in definitiver Form, im Anhang unseres Schreibens veröffentlicht. Überall soll ein neuer Kirchengemeinderat gewählt oder der alte erneuert werden; dessen Vereidigungstag soll in jeder Pfarrei der selbe sein: der 6. März d.J., d.h. der erste Sonntag in der Fastenzeit. Dort wo ein Kirchenrat vor kurzer Zeit gewählt wurde und dessen Mitglieder noch nicht vereidigt wurden, können auch diese den Treueeid am 6. März d.J. ablegen. Dort wo aber die Kirchenratsmitglieder schon den Eid abgelegt und ihre Amtszeit bereits angetreten haben, aber nicht früher als 2021, dort ist die Wahl eines neuen Kirchenrats

nicht unbedingt erforderlich - sie ist aber möglich, wenn der Pfarrer es für nötig hält. (Siehe Anhang)

<b>Nr. 19 / 2022</b>	<b>PRIESTERJUBILARE IM JAHR 2022</b>
----------------------	--------------------------------------

**GOLDENES PRIESTERJUBILÄUM:**

TAMÁSKÓ Péter-Pál 10.10.1972.

Herzlich begrüße ich unseren Mitbruder, der heuer sein goldenes Priesterjubiläum feiert. Möge der liebe Gott ihm viel Gesundheit, sowie leibliche und seelische Kraft schenken, damit sein Leben auch weiterhin der Ehre Gottes und dem Dienst an den Nächsten gewidmet sei. Lasset uns alle für ihn beten!

<b>Nr. 20 / 2022</b>	<b>VERSETZUNGSGESUCHE</b>
----------------------	---------------------------

Ich bitte meine Mitbrüder im priesterlichen Dienst, dass sie, falls sie aus irgendeinem Grund, in einer anderen Pfarrgemeinde versetzt werden möchten, diese Absicht, schriftlich, bis am 31. März 2022 dem Bischöflichen Ordinariat mitteilen mögen.

Temeswar, am 5. Januar 2022

✠ Josef  
Diözesanbischof

*Anhang*

Nummer:

**STATUTEN FÜR DIE ORGANISIERUNG  
UND FUNKTIONIERUNG DER KIRCHENGEMEINDERÄTE  
IN DEN RÖMISCH-KATHOLISCHEN PFARREIEN DER DIÖZESE TEMESWAR**

**I. Die Pfarrei, eine Gemeinschaft der Gläubigen**

1. Laut Kirchenrecht ist die Pfarrei eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, auf Dauer errichtet, deren Seelsorge einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird (vgl. Can. 515 § 1).
2. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist allein Sache des Diözesanbischofs, der keine Pfarreien errichten oder aufheben oder nennenswert verändern darf, ohne den Priesterrat gehört zu haben. (vgl. Can. 515 § 2).
3. Die rechtmäßig errichtete Pfarrei besitzt von Rechts wegen Rechtspersönlichkeit. (vgl. Can. 515 § 3).
4. Zu einer Pfarrei können Filialen gehören, in denen eine Kultstätte (Kirche, Kapelle, Gebetshäuser) vorhanden ist.
5. Die Ortschaften, wo wegen der kleinen Anzahl von Gläubigen keine Kultstätte vorhanden ist, werden als Diaspora bezeichnet.
6. Der Leiter, bzw. der Vertreter der Pfarrei ist der Pfarrer (überall wo man den Pfarrer erwähnt, versteht man darunter auch den Pfarradministrator).

## II. Der Kirchenrat

7. Der Can. 529 § 2. bestimmt, dass „der Pfarrer hat den eigenen Anteil der Laien an der Sendung der Kirche anzuerkennen und zu fördern“.
8. Dem Kirchenrecht gemäß, geschieht die Mitarbeit der Laien in der Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Welt, im Rahmen der Pastoral- und der Vermögensverwaltungsräte (Can. 536 und Can. 537). In der Diözese Temeswar wird dieser Auftrag vom Kirchenrat erfüllt. Es wird empfohlen, dass dieser Rat zwei Abteilungen (Sektionen) umfassen soll: eine für pastorale Aspekte und eine für ökonomische Probleme (s. Anhang). Beide Abteilungen können Mitglieder oder Gruppen zählen, denen man unterschiedliche Aufgaben anvertrauen kann.
9. In jeder Pfarrei soll ein Kirchenrat eingesetzt werden. Verschiedene andere Bräuche müssen ab diesem Datum verschwinden;
10. In Anbetracht der Situation vor Ort, kann ein eigener Kirchenrat auch in den Filialen gegründet werden, oder man kann die Möglichkeit schaffen, dass auch die Filialen durch je einem Mitglied im Kirchenrat vertreten sein sollen.

## III. Die Organisation des Kirchenrates

11. Der Kirchenrat besteht aus gewählten und ernannten Mitgliedern.
12. Die Wahl der Mitglieder steht der Generalversammlung der Pfarrgemeinde zu.
13. Zum Mitglied im Kirchenrat kann jede Person im Alter von 20 bis 75 Jahren gewählt werden, die der Gemeinde angehört, von der Gemeinschaft der Sakramente nicht ausgeschlossen wurde, im Einklang mit der Kirche fühlt und lebt (*sentire cum Ecclesia*) und durch den jährlichen Beitrag zur Unterstützung der Pfarrei beiträgt.
14. Zur Organisation der Wahl der Generalversammlung ist eine vorherige Erlaubnis seitens des Bischöflichen Ordinariats einzuholen.
15. Der Wahl soll eine Kandidatenliste zu Grunde stehen, wo wenigstens doppelt so viele Namen angeführt sind, als Kirchenratsmitglieder gewählt werden sollen. Es können sowohl Frauen, als auch Männer als Wahlkandidaten antreten.
16. Die Kandidatenliste wird von einer Kommission zusammengestellt, die wenigstens 5 Mitglieder des Kirchenrates zählt. In Abwesenheit eines Kirchenrates, ernennt der Pfarrer eine Designierungskommission, die so gut wie möglich die verschiedenen Abteilungen der Pfarrgemeinde, aus territorialer Sicht oder was die verschiedenen Tätigkeiten in der Pfarrgemeinde betrifft, vertreten soll.
17. Die Wähler werden so viele Kandidaten aus der Wahlliste wählen, wie viele der Kirchenrat zählen soll.
18. Die Anzahl der gewählten Kirchenratsmitglieder: in Pfarreien von bis zu 1000 Gläubigen 6–12 Personen, über diese Anzahl kann man je ein (1) Mitglied für je weitere 500 Gläubigen wählen.
19. Von Amts wegen sind folgende Personen Mitglieder im Kirchenrat:
  - a.) Der Kaplan. Wo mehrere Kapläne tätig sind, dort wählt man einen von ihnen;
  - b.) Der ständige Diakon;
  - c.) Der Kantor;
  - d.) Der Vertreter der Katecheten (aus den Reihen der Laien);
  - e.) Je ein Vertreter der Bewegungen, spirituellen Gruppen, katholischen Vereine, der Jugendgruppe, falls diese nicht bereits in den Kirchenrat gewählt wurden. Zu Kirchenratsmitglieder der Pfarreien auf deren Gebiet sie ihre Tätigkeit entfalten, können auch Mitglieder der Ordensgemeinschaften gewählt werden, wenn sie dies auch wünschen.
20. Der gewählte Kirchenrat muss durch das Bischöfliche Ordinariat auf Grund des Wahlprotokolls genehmigt werden.

21. Die Mitglieder des Kirchenrats werden im Rahmen einer Sonntagsmesse, nach dem Empfang der Heiligen Kommunion, vereidigt. Folgender Eid verpflichtet sie zum gemeinschaftlichen Wohl der Kirche beizutragen:

### **EIDVORLAGE:**

**„Ich ..... als Mitglied des Kirchenrates der Pfarrei ..... schwöre bei Gott, dem allmächtigen, bei der Gottesmutter Maria und bei allen Heiligen, dass ich durch mein Leben und durch meine Arbeit zum Wohl der Kirche beitragen werde und dass ich in vollkommener Gewissenhaftigkeit den spirituellen und materiellen Interessen der Kirche dienen werde, unter Einhaltung des Statutes und der kirchlichen Regelungen. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, erbitte ich die Gnade unseres Herrn Jesus Christus, (die Obhut der/ des heiligen ....., der Schutzpatron/ die Schutzpatronin dieser Kirche,) die Unterstützung der Gläubigen und den Segen Gottes. So helfe mir Gott!“**

22. Die Mandatsdauer eines Kirchenrats beträgt drei Jahre; der Kirchenrat kann aber jederzeit, unter gut begründeten Bedingungen, vom Bischof suspendiert werden.

23. Falls ein Kirchenrat suspendiert wurde oder seine Amtszeit abgelaufen ist und keine Neuwahlen organisiert werden können, kann der Bischof, auf Vorschlag des Pfarrers, ein Kuratorenngremium ernennen, das 3-5 Mitglieder zählen soll. Die Amtsdauer einer solchen Kommission beträgt gewöhnlich nur ein (1) Jahr; aus ernsthaften Gründen kann diese bis auf drei (3) Jahre verlängert werden.

24. Die Mitgliedschaft im Kirchenrat erlischt wenn die Person:

a.) kündigt,

b.) ohne einen ernsthaften Grund anzugeben, an 2-3 aufeinander folgenden Sitzungen nicht teilnimmt.

c.) wegen verschiedenen Veränderungen oder Umständen seine Aufgaben unter den bei der Wahl gültigen Bedingungen nicht mehr erfüllen kann.

### **IV. Die Verpflichtungen des Kirchenrates**

25. Die Aufgaben, die der Zuständigkeit eines Kirchenrates zustehen, sind, gemäß Can. 536, folgende:

a.) Die Unterstützung des spirituellen, karitativen und liturgischen Lebens, sowie die Förderung der christlichen Pietät;

b.) Die Pflege der Kranken, Armen und der Schüler, die an dem Religionsunterricht teilnehmen sollen;

c.) Der Vertrieb der katholischen Presse;

d.) Die Pflege der Ordnung und der Sauberkeit in der Kirche und die Instandhaltung des Kirchengebäudes und des Pfarrhauses;

e.) Für eine jede dieser Aufgaben kann eine beauftragte Person ernannt oder gewählt werden, wie zum Beispiel: ein Jugendverantwortlicher, ein Ministrantenbeauftragter, ein Beauftragter für die (Jugend)Musik, ein Verantwortlicher für die Heizung und für die Instandhaltung, ein Verantwortlicher für Tonanlage usw.

26. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben ernannten Mitglieder können Mitarbeiter finden aus den Reihen der Gläubigen, aus der Nachbarschaft, oder können um die Unterstützung der Vereine, der Organisationen oder der vorhandenen Bewegungen zur Hilfe bitten (z.B.: Caritas, Frauenverein, Rosenkranzverein usw.).

27. Laut Can. 537 steht der Kirchenrat, der nicht nur dem allgemeinen Kanonischen Recht unterliegt, sondern auch den vom Diözesanbischof erlassenen Normen, dem Pfarrer bei der Verwaltung des Pfarreigentums bei.

28. Sowohl in der Tätigkeit des pastoralen Gremiums, als auch in jener der Vermögensverwaltungsgremium, können auch solche Gläubige mitwirken, die keine Mitglieder des Kirchenrats sind.

29. Wie es seine Bezeichnung schon aussagt, hat der Kirchenrat eine Beratungsfunktion und seine Tätigkeit wird durch die vom Diözesanbischof festgesetzten Normen geregelt.

#### **V. Amtsträger im Kirchenrat**

30. Der Vorsitzende des Kirchenrates ist der Pfarrer.

31. Die Mitglieder des Kirchenrates wählen aus ihren Reihen den Kurator (den Laienvorsitzenden), den Schriftführer (Notar - der die Sitzungsprotokolle verfasst) und den Kassier (wo kein Buchhalter vorhanden ist).

32. Die Amtsträger des Kirchenrates erhalten für ihre Tätigkeit keinen Lohn.

#### **VI. Die Ordnung der Kirchenratssitzungen**

33. Der Kirchenrat ist verpflichtet, sich zwei Mal im Jahr, am Jahresanfang und am Jahresende zu versammeln, um gewöhnliche (ordinäre) Sitzungen abzuhalten (eine Bewertungssitzung am Jahresende und eine Planungssitzung am Jahresanfang). Wenn es nötig ist, darf der Pfarrer die Kirchenratsmitglieder einberufen, um außerordentliche Sitzungen abzuhalten;

34. Nur der Pfarrer darf die Kirchenratsmitglieder für eine Sitzung zusammenrufen, der er dann vorstehen muss;

35. Falls der Pfarrer nicht anwesend sein kann, darf der Kaplan oder der Kurator, im Auftrag des Pfarrers, einer Sitzung vorstehen;

36. Die Sitzung kann mit einer kurzen Meditation, mit einem Lehrwort und mit einem Gebet, evtl. Kirchengesang eröffnet werden;

37. Wenn es für nötig gehalten wird, kann das Protokoll der vorherigen Sitzung gelesen werden;

38. Die Punkte auf der Tagesordnung einer Sitzung werden vom Pfarrer festgelegt, aber auch die anderen Mitglieder können mit Vorschlägen kommen;

39. Bei jeder Sitzung soll ein Protokoll verfasst werden, das vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und zwei ernannten Mitgliedern des Kirchenrates, zur Beglaubigung unterschrieben werden soll. Im Rahmen des Protokolls sollen alle Anwesenden, namentlich erwähnt werden.

#### **VII. Die Generalversammlung**

40. Die Generalversammlung wird einberufen zur Wahl der Kirchenratsmitglieder oder um außerordentliche Probleme zu besprechen;

41. Die Generalversammlung wird vom Ortspfarrer, mit der vorherigen Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariats einberufen;

42. Die Ankündigung einer Generalversammlung muss öffentlich, wenigstens eine Woche vor dem Sitzungstermin gemacht werden;

43. Die mit der Verfassung des Sitzungsprotokolls beauftragte Person, wird das Protokoll niederschreiben; das Protokoll muss vom Pfarrer, vom Schriftführer und von den zur Beglaubigung des Dokuments ernannten Mitgliedern unterschrieben werden.

Die oben angeführten Organisations- und Funktionierungsstatuten bekommen ab dem 15. Januar 2022. für das Bistum Temeswar einen obligatorischen Charakter.

Temeswar, am 15. Januar 2022.

**Siegel**

**✠ Josef Csaba Pál**  
**Diözesanbischof**

**Anhang zu den Statuten für die Organisation und Funktionierung der Kirchengemeinderäte.** Die Kleruskongregation hat am 20. Juli 2020 folgende Instruktion, mit dem Titel: „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ veröffentlicht. Im Folgenden können wir einige Fragmente über die ökonomische und über die pastoralen Sektionen eines Kirchenrats lesen:

- a. **Der Vermögensverwaltungsrat (Sektion) der Pfarrei.** „Die Verwaltung der Güter, über die alle Pfarreien in verschiedenem Ausmaß verfügen, ist ein wichtiger Bereich der Evangelisierung und des evangelischen Zeugnisses gegenüber der Kirche und der Gesellschaft, weil, wie Papst Franziskus sagte, «uns der Herr alle Güter, die wir besitzen, gibt, um die Welt fortschreiten zu lassen, um die Menschheit fortschreiten zu lassen, um den anderen zu helfen». Der Pfarrer kann und darf daher in dieser Aufgabe nicht allein bleiben. Vielmehr muss er von Mitarbeitern unterstützt werden, um die Güter der Kirche vor allem mit missionarischem Eifer und Geist zu verwalten“. (101). Über den wirtschaftlichen/ ökonomischen Rat, der bei uns als Sektion funktioniert, besagt die päpstliche Instruktion folgendes: „...muss in allen Pfarreien notwendigerweise ein Vermögensverwaltungsrat gebildet werden, der ein Beratungsgremium ist, das der Pfarrer leitet und das aus mindestens drei weiteren Gläubigen besteht“. (102) „...wird der Pfarrer die Anzahl der Mitglieder des Rates in Bezug auf die Größe der Pfarrei festlegen und bestimmen, ob sie von ihm ernannt oder vielmehr von der Pfarrgemeinde gewählt werden müssen. Die Mitglieder dieses Rates, die nicht unbedingt zur Pfarrei gehören, müssen einen guten Ruf haben und Fachleute in finanziellen und rechtlichen Fragen sein (...) damit der Rat nicht nur in formaler Weise gebildet worden ist.“ (103)
- b. **Der Pastoralrat (die Pastoralsektion) der Pfarrei.** „Es ist die Aufgabe des Pastoralrates, all das zu untersuchen und zu prüfen, was die pastoralen Aktivitäten betrifft und folglich praktische Schlussfolgerungen vorzulegen, um die Übereinstimmung des Lebens und des Handelns des Volkes Gottes mit dem Evangelium zu fördern“, in dem Bewusstsein – und daran erinnert Papst Franziskus –, dass das Ziel dieses Rates «nicht in erster Linie die kirchliche Organisation ist, sondern der missionarische Traum, alle zu erreichen»“ (110) „Gemäß den entsprechenden diözesanen Normen soll der Pastoralrat wirklich repräsentativ für die Gemeinde sein, die er in all ihren Teilen (Priester, Diakone, Gottgeweihte und Laien) abbildet. Er stellt einen spezifischen Bereich dar, in dem die Gläubigen ihr Recht wahrnehmen und ihrer Pflicht nachkommen, ihre Meinung hinsichtlich des Wohls der Pfarrgemeinde den Hirten und auch den anderen Gläubigen mitzuteilen. Die Hauptaufgabe des pfarrlichen Pastoralrates besteht darin, in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Diözese praktische Lösungen für die pastoralen und karitativen Initiativen der Pfarrei zu suchen und zu beurteilen.“ (112) „Damit der Dienst des Pastoralrates wirksam und fruchtbar ist, gilt es zwei Extreme zu vermeiden: zum einen, dass der Pfarrer sich darauf beschränkt, dem Pastoralrat bereits getroffene Entscheidungen vorzulegen, vorausgehend nicht in geschuldeter Weise informiert oder den Rat nur pro forma zusammenruft; andererseits, dass der Pfarrer nur Mitglied des Rates und seiner Rolle als Hirte und Leiter der Gemeinde beraubt ist.“ (113) „Darüber hinaus erscheint es angemessen, dass der Pastoralrat, soweit dies möglich ist, in der Regel aus denen besteht, die in der Pastoral der Pfarrei wirkliche Verantwortung tragen oder in ihr in konkreter Weise engagiert sind, um zu vermeiden, dass in den Versammlungen realitätsferne Ideen ausgetauscht werden, die nicht die tatsächliche Situation der Gemeinde mit ihren Möglichkeiten und Schwierigkeiten in Betracht ziehen“ (114).